

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Mirjam Golm (SPD)**

vom 12. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2026)

zum Thema:

Bau einer zusätzlichen Sporthalle für die Grundschule am Königsgraben sowie landesweite Versorgungssituation mit Sporthallen an Grundschulen

und **Antwort** vom 3. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25230
vom 12. Februar 2026
über Bau einer zusätzlichen Sporthalle für die Grundschule am Königsgraben
sowie landesweite Versorgungssituation mit Sporthallen an Grundschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG Berlin) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Steglitz-Zehlendorf um Zulieferung gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Planungsstand und Einbindung in die Berliner Schulbauoffensive

1. Ist für die Grundschule am Königsgraben (Steglitz-Zehlendorf) der Neubau einer zusätzlichen Sporthalle vorgesehen?

a) Wenn ja:

- In welchem Planungsstadium befindet sich das Vorhaben?
- Wann ist nach aktuellem Stand mit einem Baubeginn zu rechnen?
- In welchem Investitionsprogramm (z. B. Investitionsplanung des Landes, Berliner Schulbauoffensive, SIWA o. Ä.) ist das Vorhaben veranschlagt?

b) Wenn nein:

- Aus welchen Gründen wurde der Standort bislang nicht in die Investitionsplanung aufgenommen?
- Welche Kriterien sind maßgeblich für die Priorisierung von Sporthallenneubauten an Grundschulen?

2. Ist der Standort Bestandteil der Berliner Schulbauoffensive?

Falls nein: Welche Voraussetzungen müssten erfüllt sein, um aufgenommen zu werden?

3. Schulentwicklungsplanung und Prognosen

6. Wie entwickeln sich nach der aktuellen Schulplatz- und Bevölkerungsprognose die Schüler*innenzahlen im Einzugsbereich der Grundschule am Königsgraben bis 2035?

7. Wurde im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zusätzlicher Sportflächenbedarf für diesen Standort festgestellt?

Falls ja: In welchem Umfang?

Zu 1., 2., 6. und 7.: Die Maßnahme „06G27, Grundschule am Königsgraben: Sanierung und Ersatzneubau Sporthalle; 12249, Gallwitzallee 136-144“ ist im bezirklichen Kapitel 3701, Titel 70217 als gezielte Zuweisung an den Bezirk aufgeführt. Die Umsetzung erfolgt entsprechend durch den Bezirk Steglitz-Zehlendorf.

Der Beginn der Maßnahme ist nach derzeitigem Stand für das Jahr 2032 geplant (siehe Jährlicher Bericht der Taskforce Schulbau zum Maßnahmen- und Finanzcontrolling zum Schulbauprogramm, veröffentlicht unter der Roten Nummer: 1684 C).

Grundsätzlich erfolgen Bedarfsanalysen im Rahmen der Schulentwicklungs- und Sportstättenplanung anhand der baulichen Zügigkeit der Schule sowie der daraus resultierenden erforderlichen Hallenkapazitäten. Dabei werden sowohl die standortbezogene Ausstattung als auch die Versorgungssituation in der jeweiligen Schulplanungsregion berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass die Grundschule am Königsgraben weitere zwei Sporthallenteile rechnerisch benötigt. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sich auf Grund der Grundstückssituation eine

Umsetzung derzeit als nicht praktikabel erweist. Ein Ausgleich dieses Defizits kann über die benachbarten Schulplanungsregionen erfolgen.

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt zudem mit, dass gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulgemeinschaft, mit dem Vorstand des angrenzenden Tennisvereins und mit der Schulleitung rechtzeitig eine Lösung der Grundstücksfrage gefunden werden soll, um den oben genannten Umsetzungsbeginn einhalten zu können.

Nach der aktuellen Schulplatz- und Bevölkerungsprognose für die Schulplanungsregion (SPR) 0603 Lankwitz ist in den kommenden Jahren von einem moderaten Rückgang der Zahl der Kinder im Grundschulalter auszugehen. Bereits mittelfristig wird eine leicht sinkende Entwicklung erwartet, die sich langfristig fortsetzt und zu einer insgesamt rückläufigen Tendenz führt.

Die Prognose weist damit auf eine abnehmende Einwohnerzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 12-Jährigen im Einzugsbereich der Grundschule am Königsgraben hin.

2. Bedarfslage und Einhaltung des Rahmenlehrplans

3. Wie bewertet der Senat die aktuelle Sporthallensituation an der Grundschule am Königsgraben vor dem Hintergrund des im Rahmenlehrplan vorgesehenen Umfangs von in der Regel drei Wochenstunden Sportunterricht in der Grundschule?

4. Trifft es zu, dass dort derzeit nicht der volle im Rahmenlehrplan vorgesehene Umfang an Sportunterricht erteilt werden kann?

Falls ja:

- Wie viele Wochenstunden Sportunterricht werden aktuell tatsächlich angeboten?
- Sieht der Senat hierin eine strukturelle Unterversorgung?
- Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die vollständige Umsetzung des Rahmenlehrplans sicherzustellen?

Zu 3. und 4.: Derzeit kann der Sportunterricht an der Grundschule am Königsgraben vorübergehend in einem Wochenumfang von zwei Stunden erteilt werden.

Ein Ausgleich dieses Defizits erfolgt über die benachbarten Schulplanungsregionen.

Ein Ausweichen auf ungedeckte Sportflächen ist temporär darüber hinaus möglich. Es lassen sich zudem motivierende Aktivitäten im Freien planen, die – ergänzend zum nach wie vor in der Halle stattfindenden Sportunterricht – eine Umsetzung des Rahmenlehrplans ermöglichen.

5. Wie viele Berliner Grundschulen können nach Kenntnis des Senats den vorgesehenen Sportunterricht nicht vollständig gewährleisten?

- Wie viele Grundschulen können weniger als zwei Wochenstunden Sport anbieten?
- Wie hoch ist die durchschnittliche Sporthallen-Versorgungsquote an Berliner Grundschulen?

Zu 5.: Eine Übersicht der aktuell nicht nutzbaren Sporthallen kann der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24846 entnommen werden (siehe Anlage 1). Eine Erhebung zum Aus- bzw. Wegfall von Sportunterrichtsstunden liegt dem Senat nicht vor. Einschränkungen bei standortbezogenen Sportflächen können vielfach durch Ausweichmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Bezirks kompensiert werden.

4. Schulentwicklungsland und Flächenaktivierung

8. Trifft es zu, dass angrenzende Flächen als Schulerwartungsland ausgewiesen sind?

Falls ja:

- Welche planerische Zielsetzung verfolgt das Land Berlin mit dieser Ausweisung?
- Unter welchen Voraussetzungen wird Schulerwartungsland für schulische Zwecke aktiviert?

9. Wie viele als Schulerwartungsland ausgewiesene Flächen in Berlin werden derzeit nicht schulisch genutzt?

Zu 8. und 9.: Alle Flächen, auf denen die Errichtung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur diskutiert wird, sind von den Bezirken in den Sozialen Infrastruktur-Konzepten (SIKo) aufgeführt. In den SIKo wird sowohl nach Art der sozialen Infrastruktur (Bsp. Schule) unterteilt, als auch nach dem konkreten Potenzial der Flächen (Potenzialflächen). Es wird davon ausgegangen, dass mit „Schulerwartungsland“ Potenzialflächen gemeint sind. Eine landesweite Übersicht, wie viele der Potenzialflächen aktuell nicht schulisch genutzt werden, liegt dem Senat nicht vor.

10. Hat nach Auffassung des Senats der nachgewiesene schulische Bedarf grundsätzlich Vorrang vor bestehenden privaten Nutzungen auf als Schulerwartungsland ausgewiesenen Flächen?

- Welche Abwägungskriterien werden hierbei angewendet?
- Welche Rolle spielt die Senatsverwaltung bei Konflikten zwischen bezirklicher Planung und bestehender Nutzung?

Zu 10.: Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt mit, dass sich ein angrenzendes Grundstück im Fachvermögen des bezirklichen Schul- und Sportamtes befindet und derzeit mit Genehmigung des Bezirksamtes an einen Tennisverein verpachtet ist. Wenn ein Grundstück für schulische Zwecke ausgewiesen ist, bedeutet dies zunächst grundsätzlich, dass es für Erweiterungen oder Neubau von Schulgrundstücken ohne Änderung des

Bebauungsplans genutzt werden kann. Rein planungsrechtlich ist eine Nutzung dieses Grundstücks für einen Sporthallenbau entsprechend möglich, wenn zuvor ein Verfahren nach § 7 SportFG beim Abgeordnetenhaus des Landes Berlin erfolgreich abgeschlossen wurde. Allerdings sieht sich das Bezirksamt in der Pflicht, nicht nur den benötigten Sporthallenneubau zu realisieren, sondern auch den Fortbestand des Tennisvereins zu ermöglichen. Daher ist das Bezirksamt bemüht, einen Standort für die neue Sporthalle zu finden, der möglichst auch die Sportlerinnen und Sportler des Tennisvereins so wenig wie möglich einschränkt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind umfangreiche Planungs- und Umsetzungsvarianten derzeit in Prüfung.

5. Übergangs- und Entlastungsmaßnahmen

11. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, kurzfristig Entlastung für unterversorgte Schulstandorte zu schaffen, beispielsweise durch modulare oder temporäre Sporthalleneinheiten?

12. Gibt es landesweite Programme oder Förderinstrumente zur temporären Verbesserung der Sporthallensituation an Grundschulen?

Zu 11. und 12.: Nach § 109 Schulgesetz für das Land Berlin obliegt den Bezirken als Schulträgern die Verantwortung für die schulische Infrastruktur, einschließlich der baulichen Unterhaltung und Sanierung von Schulen sowie der zugehörigen Sporthallen und Sportanlagen.

Der Senat unterstützt die Bezirke bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive (BSO). Hierzu stellt das Land zusätzliche finanzielle Mittel bereit, schafft koordinierende Steuerungsstrukturen und begleitet die Bezirke fachlich.

Im Rahmen der BSO hat das Land Berlin zur gezielten Stärkung der Sportinfrastruktur darüber hinaus eine eigene Tranche für Typensporthallen (TSH) eingerichtet. Mit diesem standardisierten Bauprogramm werden neue, funktionale und wirtschaftliche Sporthallen realisiert, die sowohl dem Schul- als auch dem Vereinssport zur Verfügung stehen.

13. Wie bewertet der Senat die Bedeutung ausreichender Bewegungsräume im Kontext von Ganztagschule, Gesundheitsförderung und sozialer Entwicklung von Kindern?

Zu 13.: An der inklusiven Berliner Ganztagschule kommt der Bewegung als Element eines rhythmisierten Tagesablaufs eine wichtige Bedeutung zu.

Als solches leistet es auch einen entscheidenden Beitrag zum fachübergreifenden Thema Gesundheitsförderung, das im Berliner Rahmenlehrplan fest verankert ist. Ausgehend von den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen werden im erweiterten Zeitrahmen der Ganztagschule motivierende Lerngelegenheiten über den ganzen Tag initiiert. Daher sind diese im Kernbereich „Zeit“ der verbindlichen Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule festgeschrieben. Als Bildungselemente werden alle Elemente verstanden, die das ganztägige Lernen (z. B. Unterricht, Pausen, Mittagessen, Erholungs-, Spiel- und Freizeiten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte) anregen.

Um diese Rhythmisierung umsetzen zu können, bedarf es einer bedarfsgerechten Ausgestaltung und Nutzung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

Merkmale einer solchen Nutzung sind ebenfalls in den Qualitätsstandards unter dem Kernbereich „Raum“ beschrieben und weisen beispielsweise Ruhe-, Bewegungs- und Arbeitsbereiche klar erkennbar als solche aus. Dabei ist auch geregelt, dass alle Räume Ganztagsräume sind und somit zur bedarfsgerechten Nutzung zur Verfügung stehen.

Berlin, den 3. März 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie